

**Allgemeinverfügung für ein Abbrennverbot von Feuerwerkskörpern der
Kategorie F 2 am 31. Dezember 2020 (Silvester) und 01. Januar 2021 (Neujahr)**

Aufgrund von § 24 Abs. 2 Nr. 1 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) sowie § 5 Satz 3 der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) erlässt die Stadt Bayreuth folgende

Allgemeinverfügung

1. Das Mitführen sowie das Abbrennen und Abschießen von Feuerwerkskörpern der Kategorie F2 (Kleinf Feuerwerk, z. B. Raketen, Schwärmer, Knallkörper, Batterien usw.) ist über das vom 02. Januar bis 30. Dezember bestehende gesetzliche Abbrennverbot hinaus auch am **31. Dezember 2020 (Silvester) und 01. Januar 2021 (Neujahr)** im Bereich der Bayreuther Innenstadt verboten.
2. Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches (zentrale Begegnungsflächen) dieser Allgemeinverfügung ist aus dem als Anlage beigefügten Lageplan ersichtlich.
Der beigefügte Plan über den räumlichen Geltungsbereich ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.
3. Die sofortige Vollziehung der Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
4. Zuwiderhandlungen können gemäß § 46 Nr. 8 b oder Nr. 9 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz i. V. m. § 41 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 2 des Sprengstoffgesetzes in der derzeit geltenden Fassung sowie nach § 28 Nr. 5 der 11. BayIfSMV als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.
5. Die Allgemeinverfügung für ein Abbrennverbot von Feuerwerkskörpern der Kategorie F 2 am 31. Dezember 2020 (Silvester) und 01. Januar 2021 (Neujahr) der Stadt Bayreuth vom 30.11.2020 wird aufgehoben.
6. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 21.12.2020 durch Aushang an den Amtstafeln der Rathäuser I und II der Stadt Bayreuth, sowie durch Veröffentlichung in Rundfunk, Presse und im Internet (www.bayreuth.de), als bekannt gegeben.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Neuen Rathaus, Luitpoldplatz 13, 95444 Bayreuth, Amt für öffentliche Ordnung, Brand- und Katastrophenschutz, 4. Stock, Zi.-Nr. 407, eingesehen werden.

Hinweis:

Das Verbot nach § 23 Abs. 1 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz bleibt von dieser Allgemeinverfügung unberührt. Danach ist das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlicher Gebäude oder Anlagen generell verboten.

Bayreuth, den 21.12.2020
Referat für Personal, Recht,
öffentliche Sicherheit und Ordnung
In Vertretung

Gez.

Tyll
Verwaltungsdirektor

Begründung:

Die Stadt Bayreuth ist für den Erlass der Allgemeinverfügung zum Verbot des Abbrennens von Feuerwerkskörpern der Kategorie F 2 nach § 36 Sprengstoffgesetz i. V. m. § 1 Abs. 1 der Verordnung über gewerbeaufsichtliche Zuständigkeiten (ZustV-GA) i. V. m. Nrn. 28.4 Buchstabe b und 28.5 der Anlage zur ZustV-GA (besondere Zuständigkeit) sowie nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 BayVwVfG sowie nach § 28 Abs. 1 IfSG i. V. m. § 5 Satz 3 der 11. BayIfSMV und § 65 Satz 1 Zuständigkeitsverordnung - ZustV sachlich und örtlich zuständig.

Rechtsgrundlage für das Abbrennverbot von Feuerwerkskörpern der Kategorie F 2 am 31. Dezember 2020 (Silvester) und 01. Januar 2021 (Neujahr) ist § 24 Abs. 2 Nr. 1 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV). Hiernach kann die Stadt Bayreuth als zuständige Behörde anordnen, dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F 2 in der Nähe von Gebäuden oder Anlagen, die besonders brandempfindlich sind, auch am 31. Dezember (Silvester) und am 01. Januar (Neujahr) nicht abgebrannt werden dürfen.

Zudem ist es gemäß § 5 Satz 3 der 11. BayIfSMV auf den von der Stadt Bayreuth festgelegten zentralen Begegnungsflächen, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten untersagt, pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 im Sinne von § 3a des Sprengstoffgesetzes (SprengG) mit sich zu führen oder abzubrennen.

Die Gebäude in der Maximilianstraße und in den Seitengassen („Gassenviertel“) sind besonders brandempfindlich. Insbesondere aufgrund der geschlossenen Bauweise besteht die Gefahr, dass sich ein Brand schnell auf andere Gebäude ausweitet. Durch die dichte Bebauung und engen Gassen sind Gebäude für die Feuerwehr zum Teil auch schwer zugänglich. Besonders gefährdet sind die bestehenden Flachdächer, historischen Innenhöfe mit Holzveranden, Dachterrassenbereiche u. ä., da abgebrannte, noch glimmende Feuerwerkskörper dort liegen bleiben und somit leicht ein Brand entstehen kann.

Nicht zuletzt gibt es im Bereich der historischen Innenstadt zahlreiche Baudenkmäler (z. B. Markgräfliches Opernhaus mit unmittelbar angrenzender Synagoge, Altes/Neues Schloss, Spitalkirche, Altes Rathaus), die vor Bränden zu schützen sind.

Auf andere Weise als durch ein generelles Verbot des Abbrennens von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F 2 ist ein ausreichender Schutz der brandempfindlichen denkmalgeschützten historischen Innenstadt nicht ausreichend zu gewährleisten.

Ein Abbrennverbot für pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F 2 ist geeignet, um Brände in der Bayreuther Innenstadt zu verhindern. Das Verbot ist auch erforderlich, da sich der Schutz der Bayreuther Innenstadt und seiner Bewohner vor fehlgeleiteten Feuerwerkskörpern mit anderen, milderer Mitteln nicht gewährleisten lässt.

Das Abbrennverbot ist angemessen. Es beschränkt die Bewohner und Besucher der Bayreuther Innenstadt nicht unzumutbar in ihren Rechten. Insbesondere erfolgt nur ein geringer Eingriff in das Recht auf allgemeine Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz (GG). Gegenüber dem Grundrecht auf Eigentum nach Art. 14 GG und dem Schutz der körperlichen Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 GG tritt hier das Grundrecht auf allgemeine Handlungsfreiheit zurück. Das öffentliche Interesse an der Verhinderung von Personen- und Sachschäden überwiegt dem privaten Interesse des Einzelnen am Abbrennen von Feuerwerkskörpern ohne behördliche Einschränkungen im Bereich der Bayreuther Innenstadt. Es ist nicht unzumutbar, für das Abbrennen und Abschließen von Feuerwerkskörpern auf andere öffentlichen Straßen und Plätze im Stadtgebiet Bayreuth auszuweichen.

Auch aus infektionsschutzrechtlichen Gründen soll jede Zusammenkunft auf zentralen Begegnungsflächen vermieden werden. Die Festlegung der in Ziffer 2 genannten Begegnungsflächen wird auch aus infektionsschutzrechtlichen Gründen im pflichtgemäßen Eingriffs- und Auswahlermessen erlassen, sie ist geeignet, erforderlich und angemessen die Gefahr der unkontrollierten Weiterentwicklung des Infektionsgeschehens in Bayreuth zu verhindern. Das Verbot des Mitsichführens von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F 2 auf den festgelegten Begegnungsflächen ergibt sich direkt aus § 5 Satz 3 der 11. BayIfSMV.

Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet, weil daran ein besonderes öffentliches Interesse besteht. Der vorbeugenden Gefahrenabwehr, insbesondere dem vorbeugenden Brandschutz, kommt durch die durch das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F 2 entstehenden Gefahren für die in der Bayreuther Innenstadt und ihrer Bewohner, eine besondere Bedeutung zu. Im öffentlichen Interesse ist hier die Anordnung der sofortigen Vollziehung geboten. Es kann mit dem Vollzug nicht zugewartet werden, nachdem durch die Einlegung einer Anfechtungsklage die aufschiebende Wirkung gegen diese Allgemeinverfügung einträte. Der Eigentumsschutz und die Abwendung der Brandgefahr zum Schutz der historischen Innenstadt mit entsprechenden Gefahren für Leben, Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger und bedeutende Sachgüter (denkmalgeschütztes Ensemble) ist hier gegenüber dem Interesse Einzelner am ungehinderten Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Kategorie F 2 abzuwägen. Dabei überwiegt der Schutz der genannten elementaren Rechtsgüter (Leben, Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger und bedeutende Sachgüter (denkmalgeschütztes Ensemble)) gegenüber dem Privatinteresse am Abbrennen dieser Gegenstände am 31. Dezember (Silvester) und 01. Januar (Neujahr) sowie gegenüber dem des Einzelnen an der aufschiebenden Wirkung seines Rechtsbehelfs deutlich.

Die Bußgeldandrohung beruht auf § 46 Nr. 9 der 1. SprengV i. V. m. § 41 Abs. 1 Nr. 16, Abs. 2 SprengG sowie auf § 28 Nr. 5 der 11. BayIfSMV.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht, Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth, Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth**, schriftlich,¹ zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) .

Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis:

Rechtsbehelfe gegen diese Allgemeinverfügung haben aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung.

Bayreuth, den 21.12.2020
Referat für Personal, Recht,
öffentliche Sicherheit und Ordnung
In Vertretung

Gez.

Tyll
Verwaltungsdirektor